

# Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. 36.

Montag den 7ten Sept. 1778.

## I. Warnungs-Anzeige.

**G**ein Unterthan aus dem Achte Rath-  
den ist, wegen gefährlichen Toback-  
rauchens auf der Dreschtenne, mit  
Fünftägiger Zuchthausstrafe und  
dem halben Abschied, jedoch salva fama be-  
legt worden. Signat. Minden, den 1. Aug.  
1778.

An statt und von wegen Sr. Königl. Ma-  
jestät von Preussen r. r. c.  
Krusmarck. v. Domhardt. Orlich.

## II. Citationes Edictales.

**Minden.** Alle und jede an den  
vormaligen Wedigensteinschen Pächter Con-  
rad Sobben und dessen sub Nr. 278. alhier  
belegten Hause nebst Zubehör, Spruch  
und Forderung habende Creditores, werden  
ad Terminos den 5. Sept. und 3. Oct. c.  
edict. verabladet. S. 28. St. d. A.

**Bielefeld.** Auf Veranlassen des  
hiesigen Armen-Provisoris Krügers, welcher  
auf seinem Hause Nro. 509. im Hypothe-  
quen-Buche noch einen alten Posten unter  
dem 7. Aug. 1711. auf 150 Rthlr. Capital  
für die Melcherschen Erben eingetragen ge-  
funden, und zu mehrerer Sicherheit der  
Rückung, die Edictal-Citation gebeten hat,  
werden alle und jede, welche wegen einer ver-  
meinten Forderung oder aus einer andern  
Ursache überhaupt und besonders wegen des

erwehnten Capitalis einen Anspruch an die-  
ser auf hiesiger Neustadt belegenen Behau-  
bung zu haben vermeinen, bedurch verab-  
ladet, sich deshalb längstens den 7. October  
d. J. am hiesigen Rathause zu melden, wie-  
drigenfalls sie nicht damit weiter gehdret,  
sondern ihres Rechts verlustig erklärt wer-  
den sollen.

## III. Sachen, so zu verkaufen.

**Minden.** Zum Verkauf des dem hie-  
sigen Büger u. vormaligen Wedigensteins.  
Pächter C. Sobben zugehörigen, auf der Si-  
meousstrasse sub Nr. 278. alhier belegenen  
Wohn- und Brauhäuses, sind Termimi auf  
den 5. Sept. und 3. Oct. c. angesetzt. S.  
28. St. d. A.

**Amt Blotho.** Zum Verkauf  
derer in dem 28. St. d. A. beschriebenen,  
dem verstorbenen Commercianten Franz  
Lilien zu Nehme zugehörigen Ländereyen,  
sind die beyden letztern Termine auf den 8.  
Sept. und 6. Octob. c. angesetzt; und zu-  
gleich Diejenigen, so an solchen Grundstük-  
ken oder sonst an dem Nachlaß des ver-  
storbenen Lilien Spruch und Forderung  
zu haben vermeinen, verabladet.

**Amt Limberg.** Die in der  
Stadt Oldendorf sub Nro. 11 belegene Her-  
renfreye Leon Levi, olim Gelshorns Stette  
nebst dazu gehörigen Pertinenzen, soll in  
N n

Terminis den 9. Septemb. und 7. Octob. c. meistbietend verkauft werden. S. 29. St. b. A.

**Amt Brackwede.** Die im 25. St. b. A. beschriebene sub Nr. 79. Kirchspiels Brockhagen belegene Christ. Wölkers Stette, sol in Terminis den 25. Aug. und 3. Nov. c. meistbietend verkauft werden.

**Petershagen.** Nachdem allerhöchst verordnet worden, daß das alhier auf der Neustadt sub Nr. 132. belegene Kerthofische Wohnhaus nebst Hintergebäude und Hofraum von dem Schuhjuden Jonas Meier, als gegenwärtigen Besitzer verkauft und zu christlichen Händen verquässert werden solle; So wird hiemit auf Ersuchen gedachten Jonas Meyers bekannt gemacht, daß Term. zum Verkauf des besagten Hauses auf den 27. Aug. und 24. Sept. a. c. bezielet werden. Lustragende Känsler können sich bey hiesigem Magistrat melden, den Anschlag davon einsehen, und hat Meistbietender im letzten Termine, wenn die Offer te acceptable, den Zuschlag zu gewärtigen.

**Amt Ravensberg.** Da von einem hochlöbl. Ober-Collegio-Medico verordnet worden: daß das von dem ehemaligen Kaufhändler und jchigen Zoll-Wirgädier Adhler erworben Königl. Privilegium, in der Stadt Borgholzhausen eine Apotheke aulegen zu dürfen, anderweit untergebracht und verkauft werden sol: Als wird solches vermittelst dieses öffentlich bekant gemacht und alle und jede qualifizierte Subjecta einz geladen, in Termine Donnerstag den 24. Sept. a. c. Morgens vor hiesigem Königl. Amte zu erscheinen, ihr Gebotth zu eröfnen, und hat Derjenige, welcher die beste Offer te thun wird, des Zuschlages, der Freiheit, eine Apotheke in der Stadt Borgholzhausen etablieren zu dürfen, zu gewärtigen. Wo beth zugleich einem jeden nachrichtlich ohn verhalten wird: daß dieselbe von allen Ab-

gaben frey, außer daß ein Athl. jährlich davon in die Königl. Domainen zu entrich ten.

**IV Sachen, so zu verpachten.**

**Hersford.** Da in denen zu Verpachtung der Brauerey in den Kirchspielen Rödinghausen und Brüninghausen Amts Limberg angesetzt gewesenen Terminis kein annehmlicher Pächter sich gefunden. So werden zu deren andernzeitlichen Verpachtung auf 4 oder 6 Jahr hiermit Termint auf den 8ten und 15ten September anberahmet, in welchen sich die Pachtlustigen bey dem Accise-Amte zu Bünde einzufinden, ihr Gebotth zu eröfnen, und der Meistbietende salva Approbatione Regia den Zuschlag zu gewärtigen hat.

**Hersford.** Nachdem durch Abscheren der Middelkampschen Tochter als der lehtern Descendentin des primi acquirentis verstorbenen Decani Middelkamps, der hiesige vor dem Lübbertore belegene Ziegelhof, als welcher letztere in Erbpacht und Meyerstättischer Qualität untergethan gewesen, hinwieder zur andernweiten Aussthaltung der Stadt Hersford anheim gefallen: So werden hierdurch Termimi zur neuen Aussthaltung dieses Colonats in Erbpacht und Meyerstättischer Qualität auf den 2. Sept. 3. und 28. Oct. a. c. präfigiret, und ein Leber, welcher Lust hat, sothanen Ziegelhof mit denen darauf befindlichen Gebäuden einen Garten und 10 Schfl. Saat Landes nebst Hude- und Weidegerechtigkeit in Erbpacht und Meyerstättische Qualität gegen einen proportionirlichen Canonem und vorhergehender Qualification hinwieder unterzunehmen, hierdurch verabladet, in bemeldeten Terminis am Rathause hieselbst zu erscheinen, und seine Offeren zu eröfnen, welchenfalls sodann Demjenigen, der die besten Conditiones eröfnet wird, salva Approbatione regia, dieses Colonat in besagter Qualität hinwieder untergethan werden sol.

## V Avertissements.

**G**inem geehrten Publico wird hierdurch bekannt gemacht, daß nunmehr nach ausgezogener 6ten und letzten Klasse der Abnigöberger 6 Klassenlotterie, der neue Plan zur folgenden Lotterie die Presse verlassen hat, und solcher bey unten benanntem Lotterienehmer gratis zu haben ist. Dieser wohl eingerichtete und zum Vortheil des Publicums versorgte Plan besteht aus 12000 Loosen, worunter 6022 Gewinne sind, welche durch 6 Klassen aus dem Glückssrade mit folgenden Gewinnen, als: 1 Gewinn a 20000, 1 a 15000, 1 a 10000, 1 a 6000, 2 a 4000, 11 a 3000, 1 a 2500, 4 a 2000, 2 a 1500, 21 a 1000, 2 a 700, 2 a 600, 2 a 500, 16 a 400, 26 a 300, 6 a 250, 71 a 200, 10 a 170, 10 a 150, 250 a 100, 30 a 80, 50 a 70, 2280 a 60, 700 a 55, 650 a 50, 160 a 40, 500 a 30, 130 a 30, 500 a 25, 50 a 15 und 510 a 12 fl. Pr. (nebst noch 28 Prämien von 40, 300, 200, 125 und 50 fl.) gezogen, die nach Abzug der gewöhnlichen 10 pro Cent. Ziehung für Ziehung nach jeder Klasse baar ausgezahlet werden.

Die Ziehung der ersten Klasse geschiehet den 28. Septemb. 1778 und kostet ein Loos 1 Rthlr. Die Ziehung der 2. Klasse geschiehet den 9. Nov. 1778 und kostet 1 Loos 2 Rthlr. Die Ziehung der 3. Klasse geschiehet den 21. Dec. 1778 und kostet ein Loos 3 Rthlr. Die Ziehung der 4. Klasse geschiehet den 1. Febr. 1779 und kostet ein Loos 4 Rthlr. Die Ziehung der 5. Klasse geschiehet den 15. März 1779 und kostet ein Loos 3 Rthlr. Die Ziehung der 6. Klasse geschiehet den 19. April 1779 und kostet ein Loos 2 Rthlr.

NB. Das Kaufloos aber kostet zur 2. Klasse 3 Rthlr., zur 3. Klasse 6 Rthlr., zur 4. Klasse 10 Rthlr., zur 5. Klasse 13 Rthlr., zur 6. Klasse 15 Rthlr., außer den im Plan für den Collecteur festgesetzten Schreibgebühren.

Diese vortheilhafte Lotterie unterscheidet sich von allen andern darin, 1) daß die Gewinner, wenn ihre Nummern gezogen,

entweder ihren Gewinn baar im Empfang nehmen, oder welche ihr Glück weiter verjüchen wollen sich wieder aufs neue einzukaufen können, 2) daß die gezogenen Nummern Klasse für Klasse aussfallen, und 3) dadurch die Anzahl der Lose weniger, und die Hoffnung zu gewinnen stärker wird, 4) daß in den ersten 5 Klassen keine Nieten vorkommen. Man schmeichet sich daher einer geneigten Aufnahme dieses Plans, und können die respektiven Herrn Interessenten Lose zur ersten Klasse für 1 Rthlr. 3 Gr. bis zum 24. d. bei mir Endes Unterschrieben haben. Desipen werden noch bis zum 10. hui. angenommen, Minden den 4. Sept. 1778. Müller

Accise-Controllleur.

Nachdem Sr. Königl. Majestät von Preußen unser allernädigster Herr, mit vielen Missergnügen wahr genommen, daß seit dem Ausmarsch der Regimenter, aus ihren Garnisonen und aus denen Provinzen, sowohl die Handwerksleute und Ouvriers, unter allerley Vorwand, ihre Arbeiten und Waaren im höchern als bisher gewöhnlich gewesenen Preise setzen, sondern daß auch die Tagelöhner und Handarbeiter sich die Abwesenheit der Garnison und der von denen Regimentern sonst beurlaubeten Soldaten auf eine sträfliche und dem Publico höchst lästig fallende Weise dadurch zu Nutze zu machen suchen, daß sie das gewöhnliche Tagelohn, nach Gefallen steigern, und sowohl die Einwohner in den Städten, als auch den Landmann, sowohl überhaupt, als vornehmlich in der gegenwärtigen Endzeit, aufs äußerste decimiren, an welchem übeln Erempl so gar auch diejenigen Dienstboten, welche sonst sich Fahrweise vermietet haben, Theil nehmen, ihrer Dienst- und Brod-Herrschaft den Dienst aussagen, sich bey gegenwärtigen wohlfesten Getrayde-Preisen, auf ihre eigene Hand setzen, und sodann als Tagelöhner, diejenigen welche ihrer Arbeit und Hülfe bey der Endte oder sonstigen häuslichen Geschäften benötigt sind, im Tagelohne aufs höchste treiben, und überdem bey dem Es-

sein und Trinken, wie viel und was vor Gerichte und Getränke ihnen täglich vorgesetzt werden sollen, willkürliche Conditio-nes vorschreiben.

Wann nun Sr. Königl. Majestät nicht gemeinet sind, dergleichen zum Nachtheil des Publici entstehende Uuordnungen einzufüßen zu lassen, vielmehr solche gleich im Anfange mit äußerstem Ernst und Nachdruck, so viel dessen nach vorkommenden Umständen nötig seyn möchte gesteuert und Ordnung im Lande erhalten wissen wollen; als wird jedermann hierdurch so wohlmeisend als ernstlich gewarnt, die einmal causa cognita gesetzten Taten nicht zu überschreiten, noch das Publicum mit schlechter, geringer, und untanglicher Waare und Arbeit zu verwothen, die Tagelöhner, Handarbeiter oder das Gesinde aber ihren gewöhnlichen Lohn, auch nur im mindesten zu versteigern; Gegentheils Sr. Königl. Majestät, sowohl für diejenigen welche mehr Lohn fordern, als für die welche mehr als bisher üblich und festgesetzt ist geben, eine Strafe von zehn Reichs Thaler oder in deren Ermangelung eine 14 tägige Gefängniß- Strafe bey Wasser und Brod auf jeden Contraventions- Fall bestimmen, welche ohne alle Nachsicht oder Betrachtung beygetrieben und exentiret werden soll, wie denn die Policien-Diretores und übrige Policien-Bediente, bey schwerester Verantwortung angewiesen werden hierüber mit allem Nachdruck zu halten, und darin keinem er sey wer er wolle durch die Finger zu sehen. Und da nicht weniger das Gesinde sowohl in denen Städten als auf dem platten Lande, ihren Brodherrschaften nach Gefallen, den Dienst unter allerley Vorwand aufzündigen, und solche ledige Leute, sich alsdenn auf ihre eigene Hand zu setzen anfangen, alsdenn aber die Gesindelose-Herrschaften, und Wirthschafts-Nahrungen zwingen, sich ihrer als Tagelöhner gegen willkürlichen Lohn zu bedienen: So verordnen höchst

gedachte Sr. Königl. Majestät, daß kein Dienstbote so wenig während seiner Zeit vorinn er sich vermietet, unter welchem Vorwande es auch immer seyn möge, außer Dienst gehe, sondern seine Zeit auf welche er sich vermietet hat bei seiner Brodherrschaft ausdienen müsse; dahero denn auch keine ledige Gesellen, Jungen, Knechte oder Mägde sich auf ihre eigene Hand setzen dürfen, um so demn auf Tagelohn zu arbeiten, maassen wenn dergleichen ledige Burschen, Knechte und Mägde sich nicht so gleich, als sie ihre Zeit bei einer Brodherrschaft ausgedient, wieder bei denselben oder bei einer andern vermieteten solten, die Gerichts-Obrigkeit die ledigen Burschen, mit Spanischem Mantel tragen, auch sonstigem Gefängniß bey Wasser und Brod, die Mägde aber mit Spinnhaus-Strafe belegen, und sie solcher Gestalt zu ordinären Arbeit anzuhalten verbunden seyn sollen.

Es wird sich also nach diesen Allerhöchsten Vorschriften jedermaulich schuldigst achten und für Strafe und Ungelegenheit hütten.

Signaturem Hersford den 17ten August  
1778.

Vigore officii et Commiss. special.

v. Hohenhausen.

**VI Brodt-Taxe**  
für die Stadt Minden vom 1. Sept. 1778.  
Für 4 Pf. Zwieback 8 Loth D.  
= 4 Pf. Semmel 9 =  
= 1 Mgr. fein Brodt 1 Pf. = =  
= 6 Mg. gr. Brodt 12 Pf. = =

**Fleisch-Taxe.**  
I Pf. bestes Rindfleisch 2 Mgr. 4 Pf.  
I = Kalbfleisch, wovon  
der Brate über 9 Pf. 2 = 6 =  
I = dito, so unter 9 Pf. 2 = = =  
I = Schweinefleisch 3 = = =  
I = Hammelfleisch bestes 2 = 4 =  
I = dito schlechteres 1 = 6 =